

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 90 (1993)

**Rubrik:** Entscheid

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Kino- oder Tanzlokalen zu verbieten, und es wäre von ihnen zu verlangen, die teure Fotokamera oder das Videogerät zu versetzen, bevor die materielle Sozialhilfe berechnet wird. Gewiss, all diese Güter und Dienstleistungen kosten weniger als ein Auto; dennoch kann ihnen dasselbe Argument der Unwirtschaftlichkeit entgegengehalten werden.

Schliesslich ist es durchaus denkbar, dass eine unterstützte Person ein abbezahltes, durch sein Alter nahezu wertlos gewordenes Auto fährt, das von ihr zudem selbst gewartet und vielleicht auch repariert wird. In diesem Fall würde selbst das Argument der Unwirtschaftlichkeit kaum mehr greifen. Autofahren kostet nicht in jedem Fall gleich viel und stellt nicht in jedem Fall oder zu jedem Zeitpunkt eine unverhältnismässig grosse Belastung des individuellen Budgets dar. Durch die Sozialhilfeorgane zu prüfen sind folglich (in Übereinstimmung mit den Aussagen in den SKöF-Richtlinien) primär die Vermögensverhältnisse und die möglichen negativen Auswirkungen des Fahrzeugbetriebs auf andere Mitglieder der Unterstützungseinheit. Dass Sozialbehörden dabei besonders kritisch sind, muss von Betroffenen gerade unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen und finanziellen Bedingungen wohl oder übel akzeptiert werden. Dennoch ist nach Ansicht der SKöF eine direkte Beschränkung der Handlungsfreiheit von Bedürftigen über ein generelles Verbot des Autobesitzes auch in rauhen Zeiten aus Prinzip unzulässig.

---

## ENTSCHEID

---

### Der Begriff des Drogenvermittlers

#### Auch eine einmalige Vermittlung wird bestraft

*Das Bundesgericht hat ein Urteil aus dem Kanton Waadt gegen einen Mann bestätigt, der einem Heroinverkäufer einen Abnehmer vorstellte und bestätigte, dass dieser zahlungsfähig sei. Das Vermitteln von Drogen ist demnach auch in einem Einzelfall strafbar.*

Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten Dr. Roberto Bernhard

Jemand, der die Beziehung zwischen einem Heroinverkäufer und einem Käufer zustandegebracht hatte, wurde im Kanton Waadt gestützt auf Art. 19 des Betäubungsmittelgesetzes (BetmG) wegen unbefugten Vermittelns von Rauschgift bestraft. Nach dem französischen Gesetzestext hatte er «fait le courtage», als Makler gewirkt. Er meinte deshalb, er hätte den Straftatbestand nur erfüllt, wenn er gewerbsmässig tätig geworden wäre. Da es sich jedoch um eine Einzelhandlung drehte, erhob er beim Bundesgericht Nichtigkeitsbeschwerde, weil er nicht Drogenmakler sei.

Art. 19 BetmG enthält eine lange Liste strafbarer Verhaltensweisen. Erst in Ziff. 2 Buchstabe c erwähnt die Bestimmung die Gewerbsmässigkeit als beson-

deren Qualifikationsgrund, der sich von den in Ziff. 1 genannten Aktivitäten (darunter dem «courtage») abhebt. Das dem Beschwerdeführer vorgeworfene Benehmen war das Vermitteln von Drogen, das in Art. 19 Ziff. 1 Abs. 4 BetmG zusammen mit unbefugtem Anbieten, Verteilen, Verkaufen, Verschaffen, Verordnen, Inverkehrbringen und Abgeben von Betäubungsmitteln genannt wird. Diese Begriffe bedeuten samt und sonders nicht notwendigerweise, dass gewerbsmässig vorgegangen worden sein müsse. Überdies verlangt das Vorliegen eines Maklervertrags nach Obligationenrecht (OR) – anders als der Agenturvertrag von Art. 418a Abs. 1 OR – keine wiederholte oder professionelle Aktivität des Maklers.

Der italienische Wortlaut der BetmG-Vorschrift spricht übrigens davon, dass der Täter «negozia per terzi», für Dritte verhandelt. Dies macht deutlich, dass das BetmG sich nicht sklavisch an die Umschreibung des Maklers gemäss OR anlehnt, sondern einen selbständigen Begriff vorträgt. Damit wird jedes Tun in der Rolle einer Mittelsperson, welche Beziehungen zwischen Anbieter und Erwerber von Rauschgift herstellt oder als Verhandlungsbeauftragter der einen Seite handelt, vom BetmG erfasst.

Urteil 6S.495/1992 vom 28. Oktober 1992

---

## **VERANSTALTUNGEN**

---

### **Tagung der Caritas: «Palliative Pflege»**

450 Fachleute aus dem Pflegebereich nahmen im Mai an einer von der Caritas Schweiz, den Berufsverbänden des Pflegepersonals sowie dem Verband christlicher Institutionen durchgeführten Tagung zur «palliativen Pflege» in Luzern teil. Im ersten Teil wurde die Behandlung und Pflege sterbender Menschen und die Linderung ihrer belastenden Symptome aus medizinischer Sicht thematisiert. Vier Pflegenden schilderten anschliessend ihre Erfahrungen mit der palliativen Pflege in den Arbeitsbereichen Pflegeheim, Spitex, Akutklinik und dem Ankerhus Zürich. Die Tagung wird wegen der grossen Nachfrage am 28. Oktober 1993 wiederholt. Auskunft bei Caritas Schweiz, Monika Studer, Löwenstrasse 3, 6002 Luzern.

### **Vereinigung der Eltern epilepsiekranker Kinder SVEEK**

Wochenendtagung mit Referaten, Erfahrungsberichten und Gesprächsgruppen für Eltern epilepsiekranker Kinder. *Datum: 23./24. Oktober 1993. Ort: Evang. Tagungs- und Studienzentrum Boldern, 8708 Männedorf.* Information und Anmeldung bei: SVEEK-Geschäftsstelle, Regina M. Henggeler, Waldhofstrasse 21, 6314 Unterägeri, Tel. 042/72 50 02.